

### ***Mindestkriterien für die Einbindung von Personal in eine Notifizierte Stelle / GS-Stelle / Zugelassene Überwachungsstelle<sup>1</sup>***

Gesetzliche Voraussetzung für die Befugniserteilung als Notifizierte Stelle / GS-Stelle / Zugelassene Überwachungsstelle tätig werden zu dürfen ist u. a. die „Verfügbarkeit ... des erforderlichen Personals“<sup>2</sup>. Personal, das arbeitsvertraglich eingebunden ist, kann regelmäßig als „verfügbar“ angesehen werden. Liegt **ausnahmsweise** keine Festanstellung vor, bedarf es zur Einbindung eines schriftlichen Vertrages, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt sind.

Im Vertrag (Arbeitsvertrag bzw. sonstiger Vertrag) sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben<sup>3</sup> mindestens folgende Punkte zu regeln:

- Beginn der Vereinbarung; Regelungen zur Beendigung der Vereinbarung
- Art der Tätigkeit  
Der dem jeweiligen Mitarbeiter übertragene Aufgabenbereich muss hinreichend deutlich gefasst sein.
- Pflicht zur Leistung  
Die Leistungspflicht beinhaltet den inhaltlichen und zeitlichen Arbeitsumfang.
- Vergütung  
Die Vergütung des Personals darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Konformitätsbewertungen oder deren Ergebnissen richten bzw. nicht unmittelbar abhängig sein von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen, Zertifizierungen, Audits etc. sowie deren Ergebnissen. Ebenso darf das Personal keinerlei finanziellen Einflussnahmen durch Dritte ausgesetzt sein, die sich auf die Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertung auswirken könnten.
- Handeln im Namen der Stelle  
Insbesondere bei sonstigen Verträgen muss das Personal verpflichtet sein, Prüf- und Zertifizierungsaufträge nicht in eigenem Namen, sondern nur im Namen der Stelle durchzuführen.
- Unabhängigkeit/Unparteilichkeit

<sup>1</sup> Notifizierte Stelle nach § 2 Nr. 20 ProdSG, GS-Stelle nach § 2 Nr.11 bzw. Zugelassene Überwachungsstelle nach § 37 Abs. 5 ProdSG

<sup>2</sup> § 37 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 ProdSG für Zugelassene Überwachungsstellen bzw. § 13 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 ProdSG für Notifizierte Stellen und § 23 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 ProdSG für GS-Stellen.

<sup>3</sup> § 37 Abs. 5 ProdSG, § 37 Abs. 3 ProdSG i.V.m. § 21 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BetrSichV für Zugelassene Überwachungsstellen bzw. § 13 ProdSG für Notifizierte Stellen und § 23 Abs. 2 i.V.m. § 13 ProdSG für GS-Stellen.

Das Personal darf sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung beeinträchtigen können<sup>4</sup>. Insbesondere gilt das Verbot von Tätigkeiten in „ausgeschlossenen Bereichen“ (z. B. Beratung, Planung, Projektierung, Herstellung, Vertrieb, Betrieb, Instandhaltung),

- die im Zusammenhang mit der konkreten Prüf- und Zertifizierungstätigkeit stehen,
- die generell die zu prüfenden bzw. zu zertifizierenden Anlagen bzw. Produkte / Verfahren zum Gegenstand haben oder
- die sonstige Interessenskonflikte entstehen lassen würden<sup>5</sup>.
- Geheimhaltungspflicht (auch nachvertragliche Regelung erforderlich)
- Verwendung und Verwahrung von Prüfmitteln und Unterlagen  
Vom Mitarbeiter verwendete Prüfmittel und Unterlagen sind von ihm ordnungsgemäß zu verwahren. Für die Ordnungsgemäßheit von Prüfmitteln, die der Mitarbeiter einbringt, trägt die Notifizierte Stelle / GS-Stelle / Zugelassene Überwachungsstelle die Verantwortung.
- Wettbewerbsverbot (§§ 60 f. HGB)  
Verbot, bei einer anderen Notifizierten Stelle /GS-Stelle / oder Zugelassenen Überwachungsstelle im gleichen Aufgabengebiet (z. B. Zertifizierung von Produkten, Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen) tätig zu werden.
- Schulung, Fortbildung  
Erforderlich ist eine gegenseitige Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Qualifikation.

Unter „Personal“ sind natürliche Personen zu verstehen. Durch die Einbindung kompetenten Personals nach den genannten Vorgaben bietet die Notifizierte Stelle / GS-Stelle / Zugelassene Überwachungsstelle die Gewähr, die ihr mit der Befugniserteilung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Diese Kompetenz kann die Stelle **nicht** ersatzweise durch die Unterbeauftragung anderer kompetenter Stellen oder juristischer Personen nachweisen.

Die Notifizierte Stelle / GS-Stelle / Zugelassene Überwachungsstelle ist verpflichtet, die Einhaltung der genannten Anforderungen regelmäßig zu überprüfen und entsprechende Unterlagen auf Nachfrage der ZLS zur Einsichtnahme vorzulegen.

<sup>4</sup> Vgl. z.B. § 13 Abs. 3 S. 4 ProdSG

<sup>5</sup> Ist der betreffende Mitarbeiter vertraglich an eine Firma gebunden, die im ausgeschlossenen Bereich tätig ist, ist diese Anforderung in der Regel nicht erfüllt. Dies gilt auch für Personen, die für eine Prüfstelle von Unternehmen nach § 21 Abs. 3 BetrSichV tätig sind.



FAQ 06-02 rev. 1

03.09.2014

Die Verträge (gegebenenfalls Musterverträge) werden von der ZLS geprüft und freigegeben.

Das Personal muss für den gesamten von der Befugnis umfassten Bereich entsprechend der oben dargestellten Grundsätze zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden.